

macmon SDP-Nutzungsbedingungen

zwischen der
macmon secure GmbH, Alte Jakobstraße 79-80, 10179 Berlin

- nachfolgend "**macmon**" -

und dem Kunden

- nachfolgend "**Kunde**" -

macmon und der Kunde werden zusammen auch als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

VORBEMERKUNG

- (A) macmon entwickelt, vertreibt und betreibt Software zur Verbesserung der Sicherheit von Computernetzen, darunter auch den macmon Cloud SDP Controller und die macmon Cloud SDP Gateways (nachfolgend zusammen "**SDP-Dienste**").
- (B) macmon Secure Defined Perimeter ("**SDP**") ermöglicht den Zugriff auf Cloud-Dienste von Dritten, auf Ressourcen in Cloud-Rechenzentren sowie auf Ressourcen in Kundennetzwerken von jedem Ort flexibel und dynamisch, indem zunächst der Client des Nutzers sowie der Nutzer selbst geprüft und dann, je nach Ergebnis, der Zugriff erlaubt, eingeschränkt oder geblockt wird. Die Details der Zugriffsmöglichkeiten können durch einen Administrator über eine Verwaltungsoberfläche ("**SDP-Frontend**") geregelt werden.
- (C) macmon vertreibt die SDP-Dienste nicht direkt, sondern indirekt über Partner und Managed-Service-Provider, die wiederum direkte Vertragspartner des Kunden sind und die SDP-Dienste im eigenen Namen als eigene Leistung an den Kunden vertreiben. Hiesige Nutzungsbedingungen regelt lediglich die Bedingungen, unter welchen die SDP-Dienste genutzt werden dürfen. Verantwortlich gegenüber dem Kunden ist ausschließlich der Partner bzw. Managed-Service-Provider, bei dem der Kunde die SDP-Dienste bestellt hat.
- (D) Der Kunde beabsichtigt, den macmon Cloud SDP Controller und/oder die macmon Cloud SDP Gateways sowie die sonstigen Vertragsleistungen gemäß seiner Bestellung gegenüber dem Partner oder Managed-Service-Provider ("**Bestellung**") zu nutzen.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Nutzungsbedingungen regeln die Zurverfügungstellung und den Zugriff auf die SDP-Dienste sowie das zur Verwaltung und Steuerung der SDP-Dienste notwendige SDP-Frontend.
- 1.2 Diese Nutzungsbedingungen gelten ergänzend zum Vertrag zwischen dem Kunden und dem Partner bzw. Managed-Service-Provider. Der Partner bzw. Managed-Service-Provider bleibt gegenüber dem Kunden alleinverantwortlich für die SDP-Dienste. Partner und Managed-Service-Provider sind nicht befugt, macmon gegenüber den Kunden zu verpflichten, macmon gegenüber den Kunden zu vertreten oder diese Nutzungsbedingungen zu ändern. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Nutzungsbedingungen entgegenstehen, von diesen abweichen oder diese ergänzen, erlangen nur bindende Wirkung, sofern macmon deren Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Es gilt nicht als Zustimmung, falls macmon in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden Aufträge annimmt, Dienstleistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar auf Schreiben, die die Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthalten, Bezug nimmt.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung. Sonstige Begriffe, die in diesen Nutzungsbedingungen definiert werden, haben die ihnen dort zugewiesene Bedeutung.

- 2.1 „**BGB**“ bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch.
- 2.2 „**Client**“ bezeichnet ein Endgerät, welches eine Verbindung mit den macmon SDP-Diensten herstellt, um die SDP-Dienste zu nutzen.
- 2.3 „**Gateway**“ bezeichnet das von macmon betriebene macmon Cloud SDP Gateway und/oder ein Gateway, das vom Kunden betrieben wird, und auf dem die Gateway-Software läuft („**Kunden-Gateway**“).
- 2.4 „**Gateway-Software**“ bezeichnet die Software, die von macmon oder in dessen Auftrag entwickelt worden ist, auf dem macmon Cloud SDP Gateway läuft und von macmon dem Kunden zum Download angeboten wird.
- 2.5 „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland.

- 2.6 „**Kundenbeziehung**“ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Kunden und macmon, das entweder basiert auf
- einem Partnervertrieb, bei welchem der Kunde die SDP-Dienste von einem Partner von macmon erhält, oder
 - einem Managed-Service-Vertrieb, bei welchem der Kunde die SDP-Dienste von einem Managed-Service-Provider erhält.
- 2.7 „**Kundendaten**“ bezeichnen alle von dem Kunden oder den Nutzern beim Nutzen der SDP-Dienste oder des SDP-Frontends anfallenden vertraulichen Daten.
- 2.8 „**Nutzer**“ bezeichnet Angestellte, Kunden oder andere Nutzer, welche die Infrastruktur des Kunden über die SDP-Dienste nutzen möchten.
- 2.9 „**Ressource**“ bezeichnet in einem Netzwerk Hosts, Services, Dienste, Applikationen oder ähnliche Ressourcen.
- 2.10 „**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnen alle mit der jeweiligen Partei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- 2.11 „**Vertrag**“ oder „Nutzungsbedingungen“ bezeichnet diese Nutzungsbedingungen samt aller Anlagen.
- 2.12 „**Vertragsleistungen**“ bezeichnen alle vom Partner bzw. Managed-Service-Provider gegenüber dem Kunden bereitgestellten Dienstleistungen von macmon, auf welche diese Nutzungsbedingungen Anwendung finden, insbesondere die Nutzung der SDP-Dienste (Abschnitt 3), den Zugriff auf das SDP-Frontend (Abschnitt 4), die Supportleistungen (Abschnitt 6) und sonstige Dienstleistungen (Abschnitt 7).

3. SDP-DIENSTE

- 3.1 Der macmon Cloud SDP Controller beinhaltet das SDP-Frontend zur Konfiguration der Berechtigungen eines jeden Nutzers und Clients. Die Authentifizierung der Nutzer und Clients zur Nutzung der SDP-Dienste erfolgt dabei durch die Überprüfung von Zertifikaten und weiteren eindeutigen Merkmalen zur Sicherstellung der Identitäten.
- 3.2 Die Gateways akzeptieren Verbindungen nur von durch den macmon Cloud SDP Controller sicher authentifizierten Clients und gemäß der konfigurierten Berechtigungen. Ist die Verbindung zwischen Client und einem Gateway hergestellt, erlaubt das jeweilige Gateway die Kommunikation mit den für

den jeweiligen Nutzer / Client definierten Ressourcen mittels verschlüsselter Tunnel.

- 3.3 Die Definition von Regeln, welche der macmon Cloud SDP Controller zur Authentifizierung von Clients und Hosts anwendet, obliegt ausschließlich dem Kunden, der dafür das SDP-Frontend nutzt. macmon trifft keine Pflicht, diese Regeln zu prüfen oder gar anzupassen. Basiert die Kundenbeziehung auf einem Managed-Service-Vertrieb, wird der Managed-Service-Provider diese Regeln und die sonstige Konfiguration der SDP-Dienste vornehmen und der Kunde sollte die SDP-Dienste selbst nur nach Abstimmung mit dem Managed-Service-Provider konfigurieren.
- 3.4 Die Nutzung der SDP-Dienste durch den Kunden oder Nutzer ist beschränkt auf ein Datenvolumen in Höhe von 500 GB pro Monat je Nutzer sowie auf ein Gesamtvolumen pro Monat in Höhe des Produkts aus Anzahl der lizenzierten Nutzer und 500 GB. Hierunter fällt jedes Datenvolumen, das anfällt zwischen Client und macmon Cloud SDP Gateway. Bei Überschreitung fallen weitere Nutzerlizenzen entsprechend des benötigten Volumens je Monat an, welche im Folgemonat berechnet werden.
- 3.5 Der Kunde wird die SDP-Dienste nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden.

4. SDP-FRONTEND

- 4.1 Das SDP-Frontend ermöglicht dem Kunden, die SDP-Dienste zu konfigurieren. Darunter fällt etwa die Definition von Regeln, unter welchen Bedingungen Clients und Nutzer authentifiziert werden können, oder welche Ressourcen erreichbar sind.
- 4.2 macmon stellt das SDP-Frontend als Software-as-a-Service-Lösung über das Internet bereit. Der Kunde benötigt einen eigenen Internetzugang, um auf das SDP-Frontend zugreifen zu können.
- 4.3 Der Kunde erhält mit der Bestellung des SDP Services administrative Zugangsdaten und wird diese sofort ändern. Mittels des administrativen Zugangs können weitere Administratoren, Nutzer, Clients, Kunden-Gateways und Ressourcen angelegt und konfiguriert sowie entsprechende Richtlinien definiert werden.
- 4.4 Das SDP-Frontend wurde unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Webentwicklungstechniken entwickelt, weshalb es auf den neuesten Versionen jedes gängigen Webbrowsers laufen sollte. Allerdings ist die

Software für die neueste Version des Webbrowsers Google Chrome optimiert. Dies bedeutet, dass der Kunde sich damit einverstanden erklärt, diesen Browser zu verwenden, sofern der Kunde mit anderen Browsern Fehlfunktionen feststellt.

5. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZU SDP-DIENSTEN UND SDP-FRONTEND

- 5.1 macmon kann die SDP-Dienste und das SDP-Frontend jederzeit verändern, beispielsweise durch Hinzufügung neuer Funktionen oder die Änderung bestehender Funktionen, solange diese Änderungen für den Kunden zumutbar sind. macmon benachrichtigt den Kunden über jede wesentliche Änderung an der Software mit angemessenem Vorlauf, beispielsweise durch eine Anzeige im SDP-Frontend.
- 5.2 Wenn in einer Bestellung ausdrücklich vereinbart, dürfen die SDP-Dienste und das SDP-Frontend auch von Verbundenen Unternehmen des Kunden im Verhältnis zu deren Nutzern eingesetzt werden, wenn der Kunde zuvor sichergestellt hat, dass diese Verbundene Unternehmen die Regelungen dieses Vertrages einhalten und sofern die zwischen den Parteien vereinbarte Menge an Nutzern nicht überschritten wird. Der Kunde ist für Handlungen und unterlassene Handlungen von Verbundenen Unternehmen verantwortlich, als hätte er selbst eine Handlung vorgenommen bzw. unterlassen. Verbundenen Unternehmen des Kunden stehen keine Direktansprüche gegen macmon zu.

6. SUPPORTLEISTUNGEN

- 6.1 Basiert die Kundenbeziehung auf einem Partnervertrieb, gilt das Folgende:
- 6.1.1 macmon unterstützt den Kunden bei der Verwendung der SDP-Dienste sowie des SDP-Frontends und der Lösung von Problemen, die sich aus der Verwendung der SDP-Dienste und des SDP-Frontends ergeben („**Supportleistungen**“). Die Supportleistungen umfassen u.a. Folgendes nicht:
- Lösungen für Netzwerk-, Arbeitsplatz- oder Umgebungsfehler, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit oder aufgrund der SDP-Dienste und/oder des SDP-Frontends verursacht werden;
 - Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden oder anderweitig vor Ort, sofern diese nicht ausdrücklich zwischen den Parteien

vereinbart wurden, in welchem Fall der Kunde macmon angemessene Auslagen bezahlt;

- Erläuterungen zur Verwendung der SDP-Dienste und/oder des SDP-Frontends, die auch in angemessener Weise in der Dokumentation vorhanden sind;
- Schulungen;
- Supportleistungen im Falle von falschen oder vertragswidrigen Nutzungen der SDP-Dienste und/oder des SDP-Frontends
- Supportleistungen rund um Produkte oder Dienstleistungen von Dritten.

6.1.2 macmon stellt Supportleistungen nach Erhalt einer Supportanfrage unter support@macmon.eu bereit. Supportleistungen werden auf Deutsch und Englisch erbracht. macmon bemüht sich um Beantwortung von Supportanfragen innerhalb von 24 Stunden während Geschäftstagen. macmon schuldet nicht den Erfolg der Bearbeitung einer Supportanfrage, wie etwa die Lösung eines Problems.

6.1.3 Die Supportleistungen erbringt macman gegenüber dem Kunden als freiwillige und kostenfreie Dienstleistung im Sinne des §§ 611 ff. BGB. macmon kann die Supportleistungen jederzeit einstellen oder ändern. Primärer Ansprechpartner für Fragen, Unterstützungen und Problemlösungen bleibt für den Kunden der Partner bzw. Managed-Service-Provider.

6.2 Basiert die Kundenbeziehung auf einem Managed-Service-Vertrieb, erbringt macmon keine Supportleistungen gegenüber dem Kunden.

7. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

7.1 macmon stellt dem Kunden eine Online-Dokumentation in deutscher und englischer Sprache („**Dokumentation**“) bereit, welche die wesentlichen Funktionen der SDP-Dienste und des SDP-Frontends erläutert.

7.2 Auf Anfrage des Kunden und wenn macmon damit einverstanden ist, erbringt macmon ergänzende Dienstleistungen rund um die SDP-Dienste und/oder des SDP-Frontends. Solche Dienstleistungen werden vom Kunden separat vergütet und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern bedürfen eines gesonderten Vertrages zwischen macmon und dem Kunden.

8. RECHTE AN DER SOFTWARE, KUNDEN-GATEWAY

- 8.1 Dem Kunden ist bewusst, dass das die SDP-Dienste und das SDP-Frontend urheberrechtlich geschützte und vertrauliche Informationen enthalten, die durch geltende Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums und andere Vorschriften geschützt sind.
- 8.2 Vorbehaltlich Abschnitt 8.3.2 werden die SDP-Dienste und das SDP-Frontend nicht an den Kunden geliefert, und es werden keine Rechte auf Erhalt oder Verwendung von SDP-Diensten und SDP-Frontend eingeräumt, sei es als Quellcode oder Objektcode.
- 8.3 macmon räumt dem Partner bzw. Managed-Service-Provider folgende Rechte ein, welche dieser gemäß der Bestellung an den Kunden weiterüberträgt:
 - 8.3.1 macmon räumt dem Partner bzw. Managed-Service-Provider ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags und sachlich auf den internen Geschäftszweck des Kunden beschränktes Zugriffsrecht auf die SDP-Dienste und das SDP-Frontend über das Internet ein. Die SDP-Dienste dürfen zudem von den Nutzern des Kunden genutzt werden.
 - 8.3.2 Abweichend zu Abschnitt 8.2 bietet macmon die Gateway-Software zum Download durch den Kunden und zum Betrieb eines Kunden-Gateways an. macmon räumt dem Partner bzw. Managed-Service-Provider hierfür das einfache, nicht übertragbare und auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die Gateway-Software auf einem Server zu installieren. Rechte zur Änderung der Gateway-Software werden nicht eingeräumt. Der Partner bzw. Managed-Service-Provider zahlt für jedes Kunden-Gateway, das an ein macmon Cloud SDP Controller angeschlossen wird, eine Vergütung. Diese richtet sich nach der Bestellung des Partners bzw. Managed-Service-Providers, andernfalls nach den bei macmon erhältlichen Preislisten.

9. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 9.1 Der Kunde leistet macmon angemessene Unterstützung bei der Erbringung von Vertragsleistungen.
- 9.2 Der Kunde gibt die Zugriffsdaten für die SDP-Dienste und das SDP-Frontend nicht an Dritte weiter und lässt bei der sicheren Verwahrung dieser Zugriffsdaten äußerste Sorgfalt walten. Dem Kunden ist bewusst, dass

macmon für den Zugriff durch Dritte im Zusammenhang mit dem Verlust der Zugriffsdaten durch den Kunden nicht haftbar gemacht werden kann.

- 9.3 Sofern nicht jeweils durch geltendes Recht oder ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien gestattet, wird der Kunde weder unmittelbar noch mittelbar (i) den Quellcode, den Objektcode oder die den Vertragsleistungen maßgeblich zugrunde liegende Strukturen, Ideen, Know-how oder Algorithmen zurückentwickeln, dekompileieren, in dessen/deren Bestandteile zerlegen oder anderweitig aufzudecken versuchen, (ii) Änderungen an den Vertragsleistungen oder den SDP-Diensten oder dem SDP-Frontend durchführen, Übersetzungen der Vertragsleistungen oder der SDP-Dienste oder des SDP-Frontends erstellen oder abgeleitete Werke der Vertragsleistungen oder der SDP-Dienste oder des SDP-Frontends schaffen, (iii) die Vertragsleistungen oder die SDP-Dienste oder das SDP-Frontend entgegen diesem Vertrag zum Nutzen eines Dritten verwenden oder (iv) etwaige Eigentumshinweise oder -kennzeichnungen entfernen, wobei im Falle, in dem der Kunden ein Managed-Service-Provider ist, Dritte im Sinne von Punkt (iii) keine Kunden dieses Managed-Service-Providers sind und Punkt (iv) nicht gilt.
- 9.4 Der Kunde wird die Vertragsleistungen ausschließlich im Einklang mit geltendem Recht nutzen und insbesondere die SDP-Dienste nicht für Zwecke nutzen, die geltendes Recht oder Rechte Dritter verletzen.
- 9.5 Der Kunde ist sich bewusst, dass eine falsche Konfiguration der SDP-Dienste durch das SDP-Frontend den Zugriff auf das Netzwerk des Kunden massiv beeinträchtigen kann. Er wird bei der Konfiguration der SDP-Dienste äußerste Sorgfalt walten lassen. In Abhängigkeit der Kritikalität des konkreten Einsatzzwecks, zum Beispiel wenn auf Grund von Einschränkungen der SDP-Dienste Leib und Leben gefährdet sein könnten, wird der Kunde nach eigenem Ermessen eine weitere Lösung als Backup-Dienst der SDP-Dienste und/oder des Kunden-Gateways einsetzen, die sofort aktiv werden kann, sollten die SDP-Dienste nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sein. macmon empfiehlt eine solche Lösung dringend als Teil eines üblichen Sicherheitskonzepts.
- 9.6 Der Kunde ist verpflichtet, für die Nutzung des SDP-Frontends und damit die Konfiguration der SDP-Dienste nur geeignete und geschulte Mitarbeiter einzusetzen und etwa auftretende besondere Vorkommnisse in geeigneter Weise zu protokollieren. Der Kunde stellt diesen Mitarbeitern vor Nutzung des SDP-Frontends die Dokumentation zur Verfügung und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter sich mit der Dokumentation vertraut machen.

- 9.7 Der Kunde ist sich bewusst, dass macmon den Zugriff auf das SDP-Frontend nutzerbezogen protokolliert und die Protokolle aufbewahrt, zum Beispiel bis zur abschließenden Klärung von Angriffen, mindestens jedoch sieben Tage.
- 9.8 Der Kunde wird alle Daten, welche durch Fehler in oder einen Ausfall der SDP-Dienste beeinträchtigt sein können, täglich auf einem unabhängigen System wiederherstellbar sichern ("**Backup**").
- 9.9 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die SDP-Dienste Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen und die Nutzung der SDP-Dienste oder damit verbundener Technologien kann im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von macmon steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 9.10 Der Kunde wird bei der Konfiguration der SDP-Dienste die Gegebenheiten seines Netzwerks sowie bestehende Verbindungsanforderungen hinreichend berücksichtigen. Konfigurationen der SDP-Dienste, die vom Kunden vorgenommen werden können, werden nicht von macmon vorgenommen. Der Kunde ist also ausschließlich dafür verantwortlich, diese Konfigurationen angemessen durchzuführen. Der Kunde wird hierfür nur geeignetes und geschultes Personal einsetzen.
- 9.11 Nutzt der Kunde die Gateway-Software als Kunden-Gateway, so verpflichtet er sich, stets die neueste von macmon zur Verfügung gestellte Version der Gateway-Software zu verwenden.
- 9.12 Der Kunde wird etwaige Ansprüche oder sonstigen Rechte aus diesem Vertrag ausschließlich gegenüber seinem Vertragspartner, über welchen er die SDP-Dienste bezieht, geltend machen, also insbesondere gegenüber dem jeweiligen Partner von macmon bzw. dem jeweiligen Managed-Service-Provider, und nicht gegenüber macmon.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Die nachfolgenden Unterabschnitte dieses Abschnitts 10 finden nur Anwendung, wenn der Kunde ein Partner von macmon oder ein Managed-

Service-Provider ist. Sie finden also insbesondere keine Anwendung, wenn das Kundenverhältnis auf einem Partnervertrieb oder einem Managed-Service-Vertrieb basiert; in diesem Falle ergeben sich die Gewährleistungsrechte des Kunden ausschließlich aus dem Vertrag zwischen Kunde und Partner bzw. Managed-Service-Provider und Schuldner von Gewährleistungsrechten ist ausschließlich der Partner bzw. Managed-Service-Provider. Ungeachtet dessen nimmt der Kunde jedoch die Einschränkungen in Abschnitt 10.5 und Abschnitt 10.8 sowie die Verfügbarkeitsquote in Abschnitt 10.9 zur Kenntnis und ist damit einverstanden.

- 10.2 Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind alle Vertragsleistungen Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Dies bedeutet, dass macmon nicht für einen bestimmten Erfolg im Sinne der §§ 631 ff. BGB verantwortlich ist und insoweit keinerlei Gewährleistungsrechte bestehen. Die Nutzung der SDP-Dienste (Abschnitt 3), des SDP-Frontends (Abschnitt 4) und der Gateway-Software als Kunden-Gateway (Abschnitt 8.3.2) unterliegen Mietrecht, jeweils modifiziert durch diesen Vertrag.
- 10.3 Während der Laufzeit des Vertrags gewährleistet macmon, dass die SDP-Dienste und das SDP-Frontend im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit besitzt, die Nutzung der SDP-Dienste und des SDP-Frontends durch den Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang keine Rechte Dritter verletzt und die Software innerhalb der in Abschnitt 10.9 beschriebenen Verfügbarkeitsquote verfügbar ist.
- 10.4 Die Beschaffenheit der SDP-Dienste, der als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software und des SDP-Frontends wird ausschließlich durch diesen Vertrag bestimmt. Zusicherungen hinsichtlich der Vertragsleistungen in öffentlichen Aussagen, insbesondere der Werbung, oder in Aussagen durch Mitarbeiter von macmon enthalten keine Hinweise auf die Beschaffenheit, sofern die Geschäftsführung von macmon diese nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. macmon gibt keinerlei Garantie ab und übernimmt auch kein Beschaffungsrisiko, sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.
- 10.5 Kleinere Abweichungen zwischen der SDP-Dienste, der als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software sowie dem SDP-Frontend und der vereinbarten Beschaffenheit oder kleinere Beeinträchtigungen der Zweckdienlichkeit der SDP-Dienste, der als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software oder des SDP-Frontends stellen keine Mängel dar.

Darunter fallen auch kleinere Fehlfunktionen, die nur eine minimale Auswirkung auf die SDP-Dienste, die als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software oder das SDP-Frontend haben oder die Funktionalität der SDP-Dienste, der als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software oder des SDP-Frontends nicht oder nur in unwesentlicher Weise stören.

- 10.6 Wird ein Mangel durch eine fehlerhafte Fremdsoftware, einschließlich Open-Source-Software Dritter, verursacht oder ist ein Mangel in dieser vorhanden, sind die Gewährleistungsrechte des Kunden auf die Abtretung von etwaigen Rechten von macmon gegenüber diesem Dritten an den Kunden beschränkt. Dies gilt nicht im Falle einer Verursachung des Mangels durch unsachgemäße Handhabung der Fremdsoftware durch macmon, für die macmon verantwortlich ist.
- 10.7 Zeigt der Kunde einen Mangel nicht innerhalb einer Woche nach dessen erstem Auftreten zusammen mit Informationen zu dessen Auftreten und der Möglichkeit der Reproduktion des Mangels an, sind Rechte des Kunden in Zusammenhang mit diesem Mangel ausgeschlossen.
- 10.8 Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit sie darauf beruhen, dass der Kunde oder sein Endkunde
 - a) sein Nutzungsrecht überschreitet,
 - b) selbst Änderungen an den SDP-Diensten, der als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software oder dem SDP-Frontend vornimmt oder Dritte veranlasst oder diesen gestattet, Änderungen vorzunehmen,
 - c) die auf dem Kunden-Gateway installierte Gateway-Software nicht aktuell gehalten hat, oder
 - d) die SDP-Dienste, die als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software oder das SDP-Frontend anderweitig in einer unsachgemäßen oder unangemessenen Weise verwendet.
- 10.9 macmon gewährleistet eine Verfügbarkeit der SDP-Dienste und des SDP-Frontends von monatlich 99,8 % pro Verfügbarkeitszeitraum (wie nachfolgend definiert) („**Verfügbarkeitsquote**“).
- 10.9.1 Der „**Verfügbarkeitszeitraum**“ ist Montag bis Sonntag, 00:00 bis 24:00, mit Ausnahme von Wartungszeiträumen (wie nachfolgend definiert).
- 10.9.2 macmon ist berechtigt, Wartungsarbeiten a) mit mindestens einer Woche Vorlauf (wobei eine E-Mail-Benachrichtigung oder Warnung im SDP-Frontend ausreichen) und/oder b) jederzeit im Falle von

Störungsbeseitigungsarbeiten zum Schutz von macmon- oder Kundendaten durchzuführen ("**Wartungszeiträume**").

- 10.9.3 Die Verfügbarkeitsquote gilt als nicht verletzt, falls a) Zugriff auf die SDP-Dienste bzw. das SDP-Frontend möglich ist, diese aber nicht korrekt funktioniert, oder b) Zugriff auf die SDP-Dienste oder das SDP-Frontend aufgrund von Ausfällen oder sonstigen Nichtverfügbarkeiten oder Störungen wegen Ursachen, die in der Sphäre von Dritten, Zulieferern oder Telekommunikationsanbieter oder anderweitig außerhalb der Kontrolle von macmon liegen, nicht möglich ist.
- 10.10 Die Gewährleistungsrechte im Falle einer Verletzung der Verfügbarkeitsquote sind auf Nachfolgendes beschränkt; sonstige Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wobei das Recht des Kunden, Anspruch auf Schadenersatz gemäß diesem Vertrag zu erheben, nicht eingeschränkt wird:
- 10.10.1 Dauert die Verletzung der Verfügbarkeitsquote mehr als zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate an, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos und im Falle eines jährlich vorab gezahlten Nutzungsentgelts mit der Berechtigung zum Erhalt aller ungenutzter Gutschriften zu kündigen. Ein sonstiges Kündigungsrecht des Kunden in Verbindung mit einer Verletzung der Verfügbarkeitsquote besteht nicht.
- 10.10.2 Jedes Mal, wenn die SDP-Dienste oder das SDP-Frontend während der Verfügbarkeitsquote für mehr als 30 aufeinanderfolgende Minuten nicht verfügbar sind, erhält der Kunde eine Gutschrift von 5 % des für die SDP-Dienste bzw. das SDP-Frontend vereinbarte Nutzungsentgelt für den entsprechenden Monat (maximal jedoch 100% des Nutzungsentgeltes pro Monat), wenn der Kunde innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Moment, in dem die Nichtverfügbarkeit begann, diesen Anspruch geltend macht.
- 10.11 Sonstige Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Mängeln der Funktionsfähigkeit der SDP-Dienste, der als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software oder des SDP-Frontends, sind auf Folgendes beschränkt: macmon wird sich bemühen, wesentliche Mängel an den SDP-Diensten bzw. dem SDP-Frontend innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Kann macmon einen wesentlichen Mangel trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Kunden mit jeweils angemessener Frist nicht beheben, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn er nachweisen kann, dass der Mangel seine Nutzung der SDP-Dienste, der

als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software bzw. des SDP-Frontends wesentlich beeinträchtigt. Im Falle der als Kunden-Gateway genutzten Gateway-Software sind die Gewährleistungsrechte auf eine Zurverfügungstellung einer aktualisierten Version dieser Gateway-Software zum Download beschränkt.

- 10.12 Es gelten lediglich die in den §§ 599, 600 BGB festgelegten gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen und haben Vorrang, falls macmon den Zugriff auf die SDP-Dienste oder des SDP-Frontends unentgeltlich, beispielsweise für Vorführungs- oder Testzwecke, bereitstellt. Insbesondere gibt macmon in diesem Fall keinerlei Gewährleistung ab.
- 10.13 Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach ihrem Entstehen.

11. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

- 11.1 Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der Bestellung. Der Vertrag kann, wenn nicht anderweitig in einer Bestellung vereinbart, mit einer Monatsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.
- 11.2 Der Vertrag kann nur im Ganzen, unter Ausschluss einer Teilkündigung, gekündigt werden.
- 11.3 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für macmon insbesondere vor, wenn der Kunde eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht behebt; in diesem Falle ist macmon berechtigt, 80 % der etwaig vereinbarten Vergütung, die bis zu dem Zeitpunkt noch zu zahlen gewesen wäre, zu welchem der Vertrag ordentlich hätte gekündigt werden können, zu verlangen. Einer Mahnung im vorgenannten Sinne bedarf es nicht bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Vertrag.

12. HAFTUNG

- 12.1 Bei jeder leicht oder einfach fahrlässigen Schadensverursachung haftet jede Partei nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Satz 1 gilt weder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit noch in Fällen zwingender Haftung, insbesondere im Falle einer Haftung für Fälle, in denen eine Garantie für Schäden übernommen worden ist, im Fall einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, einer Haftung nach der DSGVO oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss bestanden, wird ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, wird ausgeschlossen.

- 12.2 Die Haftung nach Abschnitt 12.1, Satz 1 ist begrenzt auf 50.000 Euro pro Kalenderjahr für alle in diesem Kalenderjahr eintretenden schadensbegründenden Ereignisse zusammen.
- 12.3 Schadenersatzansprüche gegen macmon, dessen Mitarbeiter oder Beauftragten verjähren grundsätzlich zwei Jahre nach deren Entstehung. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die unter Abschnitt 12.1, Satz 2 fallen.
- 12.4 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragnehmer von macmon, an die Aufgaben übertragen wurden.
- 12.5 Der Kunde wird macmon von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer Rechtsverletzung des Kunden auf erstes Anfordern freistellen und auch nötige Rechtsverteidigungskosten, Auslagen und Kosten übernehmen. macmon kann sich im eigenen Ermessen gegen Ansprüche Dritter verteidigen. Der Kunde wird macmon dabei bestmöglich unterstützen und notwendige Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1 Die Parteien werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch vorvertraglich, in mündlicher, schriftlicher oder jeglicher sonstiger Form erlangten geheimhaltungsbedürftigen Informationen der jeweils anderen Partei und der mit ihr Verbundenen Unternehmen sowie jeweils Geschäftsgeheimnisse ("**Vertrauliche Informationen**") vertraulich behandeln und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.
- 13.2 Vertrauliche Informationen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kundendaten, die Software und die Höhe der an macmon zu zahlenden Vergütung, nicht hingegen dieser Vertrag sowie die Tatsache des Vertragsschlusses zwischen macmon und dem Kunden.
- 13.3 Die Parteien sind verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung der Vertraulichen Informationen gegenüber und/oder die Verwertung der Vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern. Zulässig ist nur die Offenlegung der Vertraulichen Informationen gegenüber solchen Mitarbeitern, Angestellten und externen Beratern der Parteien, die unmittelbar mit der

Vertragsdurchführung befasst sind ("need to know"). Diese sind, wenn sie nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, schriftlich zur Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung im Rahmen dieses Vertrags – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – zu verpflichten. Die Offenlegung von Vertraulichen Informationen ist auch zulässig, falls und soweit die mit der Geheimhaltungsverpflichtung belastete Partei ("**Belastete Partei**") aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung dazu verpflichtet ist, die andere Partei über die beabsichtigte Offenlegung schriftlich informiert hat und nach dem Gesetz vorgesehene und/oder angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Offenlegung so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen ist die Offenlegung gegenüber Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.

13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die ansonsten Belastete Partei nachweist, dass die betreffenden Informationen:

- a) bereits zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung allgemein bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt und ohne Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag allgemein bekannt wurden,
- b) der Belasteten Partei im Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen bekannt waren,
- c) von der Belasteten Partei eigenständig und unabhängig, d.h. ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen oder Verweis darauf, entwickelt wurden,
- d) der Belasteten Partei durch Dritte zugänglich gemacht wurden, welche die Vertraulichen Informationen rechtmäßig erlangt haben und zur Offenlegung befugt waren.

13.5 Die Belastete Partei wird nach Beendigung dieses Vertrags auf schriftliche Aufforderung der anderen Partei unverzüglich und auf eigene Kosten alle Vertraulichen Informationen (inklusive aller Datenträger und von der Belasteten Partei oder Dritten gefertigter Kopien) an die andere Partei herausgeben oder zerstören, soweit dies mit vertretbarem Aufwand machbar ist, und dies der anderen Partei bestätigen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Belastete Partei gesetzlich zur Aufbewahrung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Belasteten Partei nicht zu.

- 13.6 Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag enden fünf Jahre nach Beendigung dieses Vertrags.

14. DATENSCHUTZ

Der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügte Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gilt für die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten durch macmon (Auftragsverarbeiter) im Auftrag des Kunden (Verantwortlicher) und hat Vorrang vor dem Hauptteil dieses Vertrages.

15. VERSCHIEDENES

- 15.1 Der Kunde ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist.
- 15.2 Dieser Vertrag und seine Auslegung sowie sämtliche mit ihm im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen dem deutschen Sachrecht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Satz 1 gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 15.4 Erfordert das Erfordernis der Vereinbarung die Schriftform, genügt, sofern nichts anderes bestimmt ist, eine einfache E-Mail.
- 15.5 Die Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Konflikten zwischen den Bestimmungen der Anlagen und den Bestimmungen im Hauptteil dieses Vertrages haben die Bestimmungen im Hauptteil dieses Vertrages Vorrang vor den Bestimmungen in den Anlagen, mit Ausnahme von Anlage 1 (Datenschutz), die stets Vorrang hat.
- 15.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das

Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.

- 15.7 Dieser Vertrag enthält zusammen mit seinen Anlagen sämtliche Vereinbarungen und Erklärungen der vertragsschließenden Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Er ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Übereinkommen, mündlichen oder schriftlichen Absichtserklärungen und anderen rechts-verbindlichen oder unverbindlichen Absprachen und Nebenverabreden zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 15.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist Berlin.

Anlage 1 Datenschutz

1. Begriffsbestimmungen

In dieser Anlage 1 ("**Auftragsverarbeitung**") haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„Datenschutzgesetze“ bezeichnet die Datenschutzgesetze des Landes, in dem der Verantwortliche ansässig ist (einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - „**DSGVO**“)) und alle weiteren Datenschutzgesetze, die für den Verantwortlichen in Verbindung mit dem Hauptvertrag gelten.

„Personenbezogene Daten“ bezeichnet gemäß der Definition der DSGVO Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, die vom Auftragsverarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung für den Verantwortlichen gemäß dieser Auftragsverarbeitung verarbeitet werden.

„Standardklauseln“ bezeichnet die Standardvertragsklauseln für die Übertragung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen im Europäischen Wirtschaftsraum an Auftragsverarbeiter in Drittländern wie im Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2010/87/EU niedergelegt und ergänzt durch die Einbindung der Beschreibung der personenbezogenen Daten und der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

„Unterauftragnehmer“ im Sinne dieser Regelung sind vom Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte mit solchen Dienstleistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/ Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

„Verantwortlicher“, „Betroffene Person“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, „Auftragsverarbeiter“ und „Verarbeiten“ haben die in der DSGVO festgelegte Bedeutung.

2. Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters

- 2.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nach den Weisungen des Verantwortlichen. Für weitere Weisungen, die zu einer Verarbeitung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Auftragsverarbeitung führen würden (z. B. aufgrund der Einführung eines neuen Verarbeitungszwecks), ist eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erforderlich.
- 2.2 Der Auftragsverarbeiter legt personenbezogene Daten nur dann gegenüber Dritten (einschließlich Behörden, Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden) offen, wenn er die schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen eingeholt hat oder laut Gesetz dazu verpflichtet ist. Ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, personenbezogene Daten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde oder sonstigen Dritten offenzulegen, setzt er den Verantwortlichen vor der Offenlegung dieser Daten in Kenntnis (sofern und solange dies nicht gesetzlich verboten ist).

3. Personal des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter sorgt dafür, dass seine zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigten Mitarbeiter sich durch Unterzeichnung eines Vertrags zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung ist nur erforderlich, wenn nicht bereits angemessene gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bestehen.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter hat angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Anhang zu treffen und aufrecht zu erhalten, um zu verhindern, dass der Schutz personenbezogener Daten verletzt wird („TOMs“) und um die in Abschnitt 5 beschriebene Unterstützung leisten zu können.
- 4.2 Die TOMs unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten.

5. Umsetzung von Betroffenenrechten

- 5.1 Erhält der Verantwortliche Anfragen oder Mitteilungen von Betroffenen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten („Anfrage“), unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen auf dessen

Anweisung in angemessener Weise und liefert ihm auf Anfrage entsprechende Informationen.

- 5.2 Auf Weisung des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten zu korrigieren, zu löschen oder zu sperren.

6. Unterstützung des Verantwortlichen

- 6.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen.

- 6.2 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat der Auftragsverarbeiter:

- a) den Verantwortlichen unverzüglich nach Feststellung der Verletzung zu informieren;
- b) dem Verantwortlichen erforderliche Informationen, Zusammenarbeit und Unterstützung hinsichtlich der als Reaktion auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu ergreifenden Maßnahmen zu bieten.

- 6.3 Sofern für die Verarbeitung personenbezogener Daten laut Datenschutzgesetzen eine Datenschutzfolgenabschätzung („**DSFA**“) erforderlich ist, stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf Verlangen die für die DSFA nach billigem Ermessen erforderlichen Informationen zur Verfügung und bietet ihm die entsprechend erforderliche Unterstützung.

7. Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

- 7.1 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben und vorhandene Kopien zu löschen, es sei denn, er ist nach geltendem Recht zur weiteren Speicherung verpflichtet.

- 7.2 Entstehen zusätzliche Aufwände durch abweichende Vorgaben bei der Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten, so trägt diese der Verantwortliche.

8. Auskunftsrechte und Audit

- 8.1 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Verlangen alle Informationen bzw. Zertifikate zur Verfügung, die nach billigem Ermessen

erforderlich sind, um die Erfüllung der in dieser Auftragsverarbeitung dargelegten Pflichten nachzuweisen.

- 8.2 Stellt der Auftragsverarbeiter keine ausreichenden Informationen oder Zertifikate zur Verfügung oder sofern dies laut Datenschutzgesetzen erforderlich ist oder von einer zuständigen Behörde gefordert wird, ermöglicht der Auftragsverarbeiter die mit angemessener Frist angekündigte Überprüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter während der normalen Geschäftszeiten vor Ort und wirkt an dieser mit. Diese Überprüfung darf den Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters nicht stören.
- 8.3 Der Auftragsverarbeiter leitet sämtliche Anfragen nationaler Datenschutzbehörden in Bezug auf die von ihm durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten an den Verantwortlichen weiter. Der Auftragsverarbeiter kooperiert mit dem Verantwortlichen bei dessen Umgang mit nationalen Datenschutzbehörden und von ihnen erhaltenen Auditanfragen.

9. Meldepflicht bei rechtswidriger Weisung des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die anwendbaren Datenschutzbestimmungen verstößt. Der Auftragsverarbeiter darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Verantwortlichen bestätigt oder geändert wurde. Die Umsetzung offensichtlich rechtswidriger Weisungen darf der Auftragsverarbeiter ablehnen. Der Auftragsverarbeiter ist nicht verpflichtet, Weisungen des Verantwortlichen rechtlich zu überprüfen.

10. Unterauftragsverhältnisse

- 10.1 Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragsverarbeiter zur Ausführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Hinblick auf personenbezogene Daten Unterauftragnehmer beauftragt.
- 10.2 Die derzeitigen Unterauftragnehmer sind im Anhang aufgelistet.
- 10.3 Wenn der Auftragsverarbeiter weitere Unterauftragnehmer beauftragt oder Unterauftragnehmer ersetzt bzw. entfernt, hat er (i) den Verantwortlichen hiervon rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und (ii) einen schriftlichen Vertrag mit dem Unterauftragnehmer abzuschließen, der dem Unterauftragnehmer die in Artikel 28 (3) und (4) DSGVO genannten Pflichten auferlegt. Der Verantwortliche kann der Beauftragung von Unterauftragnehmern binnen 30 Tagen schriftlich mit entsprechender Begründung widersprechen, wenn die Beauftragung eines

Unterauftragnehmers gegen diese Auftragsverarbeitung oder Datenschutzgesetze verstößt.

- 10.4 Der Vertrag des Auftragsverarbeiters mit dem Unterauftragnehmer hat den Anforderungen der Datenschutzgesetze, insb. von Artikel 28 DSGVO zu entsprechen.
- 10.5 Erfüllt der Unterauftragnehmer seine ihm laut Vertrag oder Datenschutzgesetzen auferlegten Datenschutzverpflichtungen nicht, haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Erfüllung von dessen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitung.

11. Internationale Datenübertragung

- 11.1 Der Auftragsverarbeiter wird personenbezogene Daten zur Verarbeitung gemäß dieser Auftragsverarbeitung nicht an Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen („**Drittland**“).

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1 Diese Auftragsverarbeitung endet automatisch, wenn der Hauptvertrag endet. Der Verantwortliche kann seine Rechte unter dieser Auftragsverarbeitung ausüben, solange der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet.
- 12.2 Jede der Parteien kann die Auftragsverarbeitung jederzeit mit angemessener Frist aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei eine erhebliche Pflichtverletzung nach dieser Auftragsverarbeitung begeht.
- 12.3 Im Falle des Einspruchs des Verantwortlichen gegen die Entfernung oder Ersetzung eines Unterauftragnehmers oder gegen die Hinzuziehung eines weiteren Unterauftragnehmers kann der Auftragsverarbeiter die Leistung gegenüber dem Verantwortlichen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs einstellen und die Leistungsvereinbarung fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragsverarbeiter nicht zumutbar ist.

13. Haftung

- 13.1 Werden gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten geltend gemacht, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Für den Verantwortlichen gilt dies nur, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einer Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters beruht.

- 13.2 Der Verantwortliche stellt den Auftragsverarbeiter von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte gegen den Auftragsverarbeiter aufgrund der vom Verantwortlichen beauftragten Verarbeitung personenbezogener Daten geltend machen, sofern nicht der Anspruch des Dritten auf einer weisungswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter beruht. Nichts in dieser Auftragsverarbeitung begrenzt jedoch die Haftung einer Partei für Schäden, die auf vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit der Partei beruhen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung im Hauptvertrag.

14. Verschiedenes

- 14.1 Im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitung Vorrang vor den Bestimmungen des Hauptvertrages zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter.
- 14.2 Keine der Parteien erhält eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Pflichten unter dieser Auftragsverarbeitung, es sei denn, dies ist in diesem oder einem anderen Vertrag ausdrücklich festgelegt.
- 14.3 Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Überprüfung beim Auftragsverarbeiter gemäß dieser Anlage darf dieser eine angemessene Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Überprüfung ist für den Auftragsverarbeiter grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
- 14.4 Sofern laut dieser Auftragsverarbeitung eine „schriftliche“ Einwilligung oder sonstige Mitwirkung erforderlich ist, kann dies auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

Anhang zur Anlage 1

Für diesen Anhang gelten die im Vertrag getroffenen Begriffsbestimmungen.

1. Gegenstand der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten sind Gegenstand der folgenden Datenverarbeitung: **[OPTION 1: [FREITEXT]]**

[OPTION 2: Die Datenverarbeitung und ihre Zwecke sind im Hauptvertrag beschrieben.]

2. Kategorien betroffener Personen

Die folgenden Kategorien betroffener Personen sind von der Datenverarbeitung betroffen:

Ggf. vorgegebene Auswahlfelder:

- ☐ Bestandskunden
 - ☐ Interessenten/potentielle Kunden
 - ☐ Newsletter-Abonnenten
 - ☐ Websitenutzer/-besucher
 - ☐ Bewerber
 - ☐ Praktikanten/Werkstudenten
 - ☐ Mitarbeiter (Stammebelegschaft, Auszubildende, Leiharbeiter, freie Mitarbeiter)
 - ☐ Lieferanten/Subunternehmer/Ansprechpartner
- [Freitext]

3. Kategorien personenbezogener Daten

Die folgenden Kategorien personenbezogener Daten sind von der Datenverarbeitung betroffen:

- ☐ Personalstammdaten (insb. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer)
- ☐ Vertragsstammdaten (zum Beispiel Vertragsverhältnis, Name, Anschrift des Personals des Vertragspartners usw.)
- ☐ Adressdaten (z.B. Straße, Postfach, Postleitzahl)

- ☐ Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer)
- ☐ Fotografien von betroffenen Personen
- ☐ Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse)
- ☐ Bankverbindungsdaten (z.B. IBAN, BIC)
- ☐ Gehalt des Mitarbeiters
- ☐ Bonitätsauskünfte, Kreditwürdigkeit und Betrugswarnungen
- ☐ Angaben zum Beschäftigungsverhältnis (Historie)
- ☐ Bestelldaten (aus Online-Shop)
- ☐ E-Mail-Nachrichten

[Freitext]

Die folgenden besonderen Arten personenbezogener Daten sind von der Datenverarbeitung betroffen:

- ☐ Informationen zu physischer und psychischer Gesundheit
- ☐ Informationen zur medizinischen Betreuung (z. B. Testergebnisse, Medikamente)
- ☐ Biometrische Identifikatoren (DNA, Finger, Iris und Stimme)
- ☐ Strafanzeigen, Verurteilungen und Gerichtsakten
- ☐ Informationen zu Sexualleben oder sexueller Orientierung
- ☐ Ethnische Herkunft
- ☐ Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- ☐ Gewerkschaftszugehörigkeit

4. Unterauftragnehmer

Der Auftragsverarbeiter beabsichtigt, folgende Unterauftragnehmer für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Anspruch zu nehmen. Der Verantwortliche stimmt der Beauftragung der folgenden Unterauftragnehmer gem. Abschnitt zu:

Name des Unterauftragnehmers	Adresse	Auszuführende Arbeit	Internationale Übermittlung (soweit zutreffend)
[Freitext]	[Freitext]	[Freitext]	[Freitext]
[Freitext]	[Freitext]	[Freitext]	[Freitext]

5. Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Um einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, setzt der Anbieter insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Maßnahmen um:

5.1 Informationssicherheitsprogramm

Der Auftragsverarbeiter pflegt ein Informationssicherheitsprogramm, das den Einsatz von Personen, Prozessen und Technologien im Umgang mit personenbezogenen Daten regelt. Das beinhaltet:

- ☐ Der Auftragsverarbeiter muss einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte(n) ernennen, der/die für die Überwachung von Sicherheitsrichtlinien und -verfahren zuständig ist/sind.
- ☐ Der Auftragsverarbeiter bietet Sicherheitsschulungen an, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter über Sicherheitsrichtlinien und -verfahren und ihre jeweiligen Rollen informiert sind. Der Auftragsverarbeiter informiert das Personal außerdem über mögliche Konsequenzen einer Nichtbefolgung von Sicherheitsrichtlinien und -verfahren.

5.2 Zugangskontrolle

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu Datenverarbeitungseinrichtungen (insbesondere Telefonsysteme, Datenbanken, Anwendungsserver und angeschlossene Hardware) erlangen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden. Das beinhaltet:

- ☐ Der Auftragsverarbeiter beschränkt durch den Einsatz einer Ausweiskontrolle den Zugang zu Einrichtungen, in denen sich Informationssysteme für die Verarbeitung personenbezogener Daten befinden, auf die befugten Mitarbeiter.

☐ Das Betriebsgelände des Auftragsverarbeiters wird rund um die Uhr von einem Sicherheitsdienst durch Videoüberwachung oder vergleichbare Methoden an allen Zugangspunkten überwacht.

☐ Der Auftragsverarbeiter macht von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Datenverlust durch Störungen wie Stromausfall Gebrauch.

5.3 Systemzugangskontrolle

Der Auftragsverarbeiter ergreift Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Datenverarbeitungssysteme von unbefugten Personen genutzt werden können. Dazu gehört:

☐ Der Auftragsverarbeiter führt und aktualisiert eine Liste aller befugten Nutzer, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

☐ Der Auftragsverarbeiter entfernt den Zugang von Nutzern, die nicht mehr beim Auftragsverarbeiter angestellt sind oder die ihre Rolle gewechselt haben.

5.4 Datenzugangskontrolle

☐ Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die zur Datenverarbeitung genutzten IT-Systeme den befugten Nutzern nur den beschränkten Zugang gewähren, den ihre individuellen Zugangsrechte vorgeben. Das beinhaltet:

- Die Rechte von Mitarbeitern auf Zugang zu personenbezogenen Daten sind auf das für ihre Arbeitsaufgaben notwendige Minimum zu beschränken.

- Personenbezogene Daten dürfen nur in vom Auftragsverarbeiter kontrollierten räumlich sicheren Bereichen gedruckt und nur an Mitarbeiter weitergegeben werden, die Kenntnis von ihnen haben müssen.

5.5 Aufgaben-/Auftragskontrolle

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nach den Anweisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden. Das beinhaltet:

☐ Protokollierung aller Aktivitäten im Bereich der Datenverarbeitung; das beinhaltet auch erfolglose Zugangsversuche oder Berechtigungsänderungen;

☐ Regelmäßige Überprüfung der Systeme auf Informationssicherheitsvorfälle.

5.6 Verfügbarkeit

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass personenbezogene Daten nicht unbeabsichtigt verloren gehen oder vernichtet werden können. Das beinhaltet:

☐ Einführung/Bereitstellung von Betriebskontinuitätsplänen und -tests.

- ☐ Einsatz und regelmäßige Prüfung von Backup-Prozessen und andere Maßnahmen, um bei Bedarf eine schnelle Wiederherstellung von betriebskritischen Systemen und Daten zu ermöglichen.
- ☐ Nutzung unterbrechungsfreier Stromversorgungen (zum Beispiel: USV, Batterien, Generatoren), um die Stromversorgung von Rechenzentren sicherzustellen.
- ☐ Bereitstellung ausreichender Datenspeicherkapazitäten.
- ☐ Regelmäßige Prüfung von Notfallprozessen und -systemen.

5.7 Datentrennung

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass Daten, die für unterschiedliche Zwecke erhoben wurden, separat verarbeitet werden. Das beinhaltet die Nutzung technischer Möglichkeiten (zum Beispiel: mandantenfähige oder separate Systemlandschaften) zur Trennung der personenbezogenen Daten der Kunden.

5.8 Arbeitsplatzsicherheit

Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um die Sicherheit aller Arbeitsplätze zu gewährleisten, die für den Zugriff auf Systeme des Verantwortlichen zur Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden:

- ☐ Eine kennwortgeschützte Tastatur-/Bildschirmsperre, die nach einer bestimmten Zeit der Inaktivität (spätestens nach 30 Minuten) automatisch aktiviert wird.
- ☐ Antiviren- und Desktop-Firewall-Programme werden ausgeführt.
- ☐ unverzügliche Installation von Sicherheitspatches
- ☐ Verwenden sicherer Kennwörter